



## Schutzprodukt Elektronikversicherung

### I. Produktinformation

Das Schutzprodukt deckt durch einmalige Zahlung der Prämie beim Gerätekauf unvorhersehbare und plötzlich eintretende Sachschäden, die an dem versicherten Gerät während der Laufzeit (drei oder fünf Jahre) entstanden sind.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elektronikversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus diesem **Informationsblatt** und den beigefügten Versicherungsbedingungen **Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung**, Stand 01.08.2008 (ABEL 2008). Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

#### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung für Elektrogeräte an. Grundlagen sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen ABEL 2008 sowie alle weiteren im Informationsblatt genannten Vereinbarungen.

#### 2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern die im Versicherungsvertrag bezeichneten Elektrogeräte gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden/Hardwareschaden). Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Ungeschicklichkeit (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten), Überspannung, Blitz, Material- oder Herstellungsfehler. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 1 ABEL 2008.

Wir übernehmen die Reparaturkosten Ihres beschädigten Elektrogerätes. Bei Totalschäden erhalten Sie ein Neugerät. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 6 ABEL 2008

#### 3. Wie hoch ist die Prämie und wann müssen Sie diese Prämie bezahlen?

Prämienfälligkeit	mit Erwerb des Gerätes
Versicherungsbeginn	Datum des Gerätekaufes
Vertragslaufzeit	wahlweise 3 oder 5 Jahre
Prämie:	abhängig vom Kaufpreise des Gerätes (siehe oben rechts)

Es können alle Elektrogeräte der folgenden Kategorien versichert werden: Desktop Computer, Computerperipherie (Drucker, Monitore etc.), Fax-, Anrufbeantworter- und Telefongeräte, Handys, Taschencomputer (z.B.: PDA), Navigationsgeräte, Notebooks, Laptops, Projektoren / Beamer, Spielkonsolen, TV-, DVD-, SAT-, Video-, und Audiogeräte sowie Haushaltsgeräte.

Bei Abschluss eines der Vollschutz-Produkte ist der Preis des zu schützenden Gerätes zu beachten. Abhängig von diesem Preis wird dann der entsprechende Vollschutz ausgewählt. Die Prämie sowie die Deckung für das Gerät bezieht sich immer auf den Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider).

	Preisgruppe	Verkaufspreis inkl. MwSt. bis	Prämie 3 Jahre inkl. Vers. Steuer	Prämie 5 Jahre inkl. Vers. Steuer	Bemerkungen
Vollschutz	V1	500 €	35,- €	43,- €	
	V2	1.000 €	55,- €	75,- €	B1
	V3	1.500 €	67,- €	105,- €	
	V4	2.500 €	125,- €	165,- €	
	V5	5.000 €	210,- €	305,- €	

B1-Für Notebooks und Projektoren können die Vollschutz-Pakete generell erst ab Preisgruppe V2 abgeschlossen werden, auch wenn der Verkaufspreis der Geräte unter € 500,- liegt.

Die Prämie für den jeweiligen Händler Vollschutz ist pro zu schützendem Gerät nur einmal zu bezahlen. Der Versicherungsschutz gilt sodann 36 oder 60 Monate.

#### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Schadensfälle versichern, sonst wäre die Prämie erheblich höher. Daher sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere:

- Material- und Herstellungsfehler während der Garantiezeit des Herstellers (durch Hersteller/Händler abgedeckt)
- Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung
- Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten der Ausschlussgründe finden Sie in § 2 Absatz 2 ABEL 2008.

#### 5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss?

Bei Vertragsschluss muss die Prämie vollständig gezahlt sein, damit Sie ab Versicherungsbeginn/Kauf Versicherungsschutz haben.

#### 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind für das gekaufte und geschützte Gerät selbst verantwortlich. Dies schließt einen sorgsam, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.

Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte § 13 Absatz 1 und 2b ABEL 2008. Beachten Sie die Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Näheres entnehmen Sie bitte § 13 Absatz 3 ABEL 2008.

#### 7. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadensfall eingetreten ist, melden Sie diesen unverzüglich. Erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 13 Absatz 2a ABEL 2008.

## 8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufes und der gleichzeitigen Zahlung der Prämie gemäß § 9 Absatz 1 ABEL 2008. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

## 9. Wie ist der Versicherungsschein gestaltet?

Jedes Vollschutz-Paket stellt eine eigene Versicherung dar. Der Versicherungsschein besteht aus diesem Informationsblatt mit beigeschlossenen Bedingungen und der Originalrechnung aus dem Kauf des versicherten Gerätes mit dem Vollschutz.

## 10. Vertragspartner des Versicherungsnehmers

### 1) Versicherungsunternehmen

Helvetia Versicherungen AG,

Hoher Markt 10-11, 1010 Wien, Österreich

Fax: +43 50 222 - 91000

E-Mail: produktschutz@helvetia.at

Homepage: www.helvetia.at

Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 116899 k, DVR Nummer 0014991

### 2) Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten von Schaden/Unfallversicherungen, Lebensversicherungen sowie -, fondsgebundenen- und indexgebundenen Lebensversicherungen.

## 11. Händler

Der Händler ist der Vermittler der Versicherung. Seine Daten befinden sich auf der Geräterechnung. In der Händler-Filiale erfolgt lediglich die Anmeldung und Abwicklung des Schadens. Sämtliche Beurteilungen und Prüfungen werden durch die Helvetia Versicherungen AG oder deren Beauftragte durchgeführt.

## 12. Grundlagen der Versicherung

Es liegen die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABEL 2008) der Helvetia Versicherungen AG in der Fassung vom 1.8.2008 zu Grunde. Dieses Informationsblatt ist eine Kurzfassung der zu Grunde liegenden Bedingungen.

## II. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung, Stand: 01.08.2008 (ABEL 2008)

### § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### 1. Versicherte Sache

Versichert ist das auf der Rechnung näher bezeichnete Elektrogerät und das in der Originalverpackung mitverkaufte Zubehör.

## 2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, vom Hersteller als Verbrauchsmaterial oder Verschleißteil definiertes, jedenfalls aber externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln und Lampen; auch wenn diese mit dem geschützten Gerät verpackt sind;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen;
- e) separat gekauftes Zubehör;
- f) Software aller Art;
- g) defekt angelieferte Geräte, sowie Serienfehler des Herstellers;
- h) zusätzlich bzw. nachträglich gekauftes Zubehör oder Aufrüstungen;

### § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sache.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch bei der verkehrsmäßigen Sorgfalt hätte vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Entschädigung wird geleistet für Schäden ausschließlich durch

- a) Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Herstellergarantie;
- b) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- d) Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten) mit Selbstbehalt (bezüglich Selbstbehalt siehe § 6 Absatz 5 ABEL 2008)
- e) Mechanisch einwirkende Gewalt durch Gegenstände aller Art ohne Eigen- oder Fremdverschulden
- f) Implosion oder sonstige Wirkung unter Unterdruck
- g) Wasser oder Feuchtigkeit durch Elementarschäden, Schäden an Gebäuden (Rohrbruch, etc.)
- h) Elementarschäden wie Hochwasser, Steinschlag, Sturm, Frost, Überschwemmung, Lawinen
- i) Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art sowie Schäden durch Feuerlöschung
- j) Versengen und Verschmoren, Rauch und Ruß durch äußere Einwirkung.
- k) Indirekter Blitzschlag
- l) Unmittelbare Wirkung elektrischer Energie infolge Erdschluss, Kurzschluss, Überspannung etc.
- m) Über- oder Unterspannung, elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung.

#### 2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- d) durch Erdbeben;
- e) durch Terror; Schäden an der versicherten Sache, die durch Terrorakte verursacht werden, sind nicht versichert. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- f) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Weiters gilt:

- h) Im Rahmen der Ungeschicklichkeit ist nur die leichte Fahrlässigkeit gedeckt. Bei grober Fahrlässigkeit wird der Schadenshergang sowie das Gerät durch einen Sachverständigen begutachtet und geprüft. Gemäß der Quotenregelung laut Versicherungsvertragsgesetz 2008 kann es zu einer Schadenersatzminderung kommen. Jeglicher Schaden, der durch Missbrauch, mutwillige Beschädigung, Vorsatz, unsachgerechten Gebrauch, unsachgemäße Verwahrung oder vorhersehbar entstanden ist, gilt als Verletzung der Sorgfaltspflicht, daher vom Versicherungsnehmer in Kauf genommen und ist nicht gedeckt.
- i) Schäden oder Kosten aus Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern innerhalb der Herstellergarantie sind nicht gedeckt.
- j) Ausgeschlossen sind bzw. gehen im Schadensfall voran: Garantien und/oder Gewährleistungen, Leistungen anderer Versicherer, Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter. Eventuelle Differenzen zu anderen Haftungen (z.B. Zeitwert auf Neugerätewert) werden durch den Händler Vollschutz gedeckt.
- k) Schäden an der Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme etc.) sind nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist für die Programme, die Treiber, den Datenbestand und deren Funktionsfähigkeit selbst verantwortlich. Daten- und Softwarebestandverluste aus den angeführten Schadensursachen können nicht geltend gemacht werden. Ebenso werden die Reparaturkosten für Probleme mit Software und Betriebssystemen, Viren, Kompatibilität, Datenrettung, Wiedereinspielen, Datenwiederbeschaffung etc. nicht ersetzt
- l) Kosten durch Schäden, die keine Hardwareschäden sind, sind nicht gedeckt. Dies betrifft auch eventuelle Kosten (Bearbeitungs-, Überprüfungs-, Analysegebühren etc.) für Schadensanalysen ohne feststellbaren Hardwarefehler.
- m) Schäden durch die Verwendung des geschützten Gerätes außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und Betriebsvorschriften sowie Schäden, die den vom Hersteller vorgegebenen Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen (Schäden wie Schrammen, Kratzer etc.), sind nicht gedeckt.

- n) Es wird kein Ersatz für Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden geleistet. Ebenso sind Schadens-Folgeschäden in keinem Fall gedeckt. Es wird nur der Geräte-Primärschaden bzw. der primäre Schadenshergang für eine Schadensbeurteilung bzw. Deckung herangezogen.
- o) Schäden bzw. Wertminderung durch Abnutzung und Verschleiß, Schäden durch langfristige chemische oder thermische Einwirkungen auf das geschützte Gerät sowie eventuelle Kosten für Service, Justage- und Reinigungsarbeiten werden nicht ersetzt. Dies gilt auch für eine allmähliche Verschlechterung der Geräteleistung. Für Folgeschäden an weiteren Austausch-einheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- p) Schäden durch dritte Personen, durch Reparaturversuche oder Eingriffe dritter Personen bzw. durch Personen ohne entsprechende Autorisierung sind nicht gedeckt. Ebenso sind Schäden durch Haus-, Nutz- oder Wildtiere von einer Deckung ausgeschlossen.
- q) Schäden durch die Verwendung von schadhaftem, externen Zubehör (z.B. Unterwassergehäuse) sind nicht gedeckt.
- r) Schäden durch Verlieren, Vergessen, unbeaufsichtigtes Liegenlassen oder durch ein sonstiges Verschwinden des Gerätes sind nicht gedeckt. Ein späteres Wiederfinden kann nicht berücksichtigt werden und impliziert keinesfalls eine Deckung eventueller Schäden.
- s) Schäden, die angemeldet werden, jedoch durch die Nichteinbringung des Gerätes nicht nachgewiesen werden können, sind nicht gedeckt. Ausgenommen davon sind Schäden durch die gänzliche Zerstörung des Gerätes durch höhere Gewalt.
- t) Kalkschäden jeder Art gelten als unsachgerechter Gebrauch des Gerätes bzw. als Verschleiß und sind nicht gedeckt.
- u) Schäden bei oder in Folge sportlicher Betätigungen bzw. durch Schweiß oder Kondenswasser sind nicht gedeckt.
- v) Schäden, denen kein eigenständiger Vorfall zugeordnet werden kann, gelten als Allmählich-keitsschäden (Umwelt- und/oder benutzungsbedingt) und sind nicht gedeckt.

### § 3 Versicherungsort

#### **1. Stationäre Geräte**

Bei der Bauart nach stationären Geräten gelten die Räumlichkeiten des Endverbrauchers als Versicherungsort innerhalb Europas im geografischen Sinn exklusive GUS-Staaten.

#### **2. Transportable Geräte**

Bei der Bauart nach transportablen Geräten und bei der Bauart nach im Freien aufstellbaren Geräten gilt als örtlicher Geltungsbereich Europa im geographischen Sinne exklusive GUS-Staaten.

### § 4 Versicherungswert

#### **1. Versicherungswert**

Versicherungswert ist der Neupreis am Schadentag desselben oder eines technisch gleichwertigen Gerätes.

Die Deckung für das Gerät bezieht sich immer auf den Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider).

## § 5 Versicherte und nicht versicherte Kosten

### **1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind mit dem Verkaufswert begrenzt.

## § 6 Umfang der Entschädigung

### **1. Wiederherstellungskosten**

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten niedriger sind als der Versicherungswert des Gerätes.

Sind die Reparaturkosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

### **2. Teilschaden**

In diesem Fall erfolgt die Übernahme der Kosten für eine Reparatur inklusive Arbeitszeit und Ersatzteile (mit Verrechnung eines Selbstbehaltes bei Schäden, die einen Selbstbehalt bedingen, siehe Absatz 5).

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- g) Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden.

### **3. Totalschaden**

- a) Der Versicherungsnehmer erhält im Falle eines Totalschadens oder einer unwirtschaftlichen Reparatur als Ersatz für sein altes, defektes Gerät ein Neugerät, das technisch dem alten Gerät zumindest gleich oder besser gestellt ist. Unwirtschaftlichkeit heißt, dass die Reparaturkosten höher als der Versicherungswert sind. Bei Verfügbarkeit gleichwertiger Geräte besteht kein Anspruch auf technisch bessere, selbst wenn diese unter dem ursprünglichen Versicherungswert liegen.
- b) Bei gedeckten Totalschäden geht nach Ersatzleistung das zu ersetzende Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (Akkus, Netzteile, Speicherkarten, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse etc.) in das Eigentum der Versicherung über und das zugehörige Vollschutz-

Produkt gilt als erloschen. Der Versicherungsnehmer erhält daher den Ersatz des Gerätes nur gegen Übergabe aller originalen Zubehörteile an den Händler. Dies gilt sinngemäß auch bei defekten originalen Zubehörteilen (z.B. Netzteile).

- c) Bei Nichtbeibringung der originalen Zubehörteile des alten Gerätes zum Kaufzeitpunkt werden diese zu marktüblichen Preisen verrechnet bzw. von der zur Verfügung stehenden Schadenersatzsumme abgezogen.

### **4. Grenze der Entschädigung**

Grenze der Entschädigung ist der Versicherungswert.

### **5. Selbstbehalt**

Selbstbehalte werden von den Kosten der Reparatur des geschützten Gerätes inklusive den Kosten eines eventuellen Kostenvoranschlages bzw. den Kosten eines Neugerätes im Totalschadenfall berechnet. Der Selbstbehalt kommt auch für Schäden, die sich erst durch die Analyse als Schäden durch Ungeschicklichkeit erweisen, zur Anwendung, eventuelle Kosten für Kostenvorschläge werden in diesen Fällen nicht ersetzt.

- a) Händler-Vollschutz

aa) Selbstbehalt von 25% jedoch mindestens € 30,- inkl. MwSt. bei allen Handys sowie allen der Bauart nach stationären Geräten (Audio, Hifi, DVD, PC etc.).

ab) Selbstbehalt von 33% jedoch mindestens € 90,- inkl. MwSt. bei allen der Bauart nach transportablen Geräten (Notebooks, Foto, Video, Auto-Hifi, MP3-Player etc.)

Dies gilt für Schäden durch Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten).

### **6. Ablöse**

Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nicht möglich.

## § 7 Wechsel der versicherten Sachen

Durch das entsprechende Ersatzgerät gelten alle zusätzlichen Aufrüstungen des alten Gerätes, die beim Kauf integriert waren, als ersetzt, unabhängig davon, ob die Aufrüstung nun im Ersatzgerät notwendigerweise wieder aufscheint oder durch die bestehende Konfiguration des Ersatzgerätes hinfällig geworden ist. Aufrüstungen oder nachträglich in das alte Gerät eingebaute Aufrüstungen, die nicht bei Kauf des alten Gerätes mitgeschützt wurden, werden nicht ersetzt.

## § 8 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmalprämie

### **1. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung beim Kauf des Geräts.

### **2. Fälligkeit der einmaligen Prämie**

Die einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

### **3. Folgen der Nichtzahlung der Einmalprämie**

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

## **§ 9 Deckungszeitraum (Laufzeit)**

### **1. Dauer**

Der Deckungszeitraum der einzelnen Händler Vollschutz-Pakete beginnt mit dem Geräte-Rechnungsdatum und endet in jedem Fall exakt 36 bzw. 60 Monate nach dem Geräte-Rechnungsdatum. Schadenseinreichungen nach Ablauf des Deckungszeitraumes werden nicht akzeptiert.

### **2. Ende der Laufzeit bei einem Totalschaden**

Bei Ersatz eines Gerätes oder einer Schadenersatz-Ablehnung durch die Versicherung nach einem Totalschaden (unwirtschaftliche Reparatur) sowie einer Ablehnung zur Zahlung des Selbstbehaltes durch den Versicherungsnehmer gilt der zugehörige Händler Vollschutz als erloschen und es erfolgt keine anteilige Preisrückvergütung.

## **§ 10 Schadenabwicklung**

### **1. Bring-In-Schutz**

Der Vollschutz gilt unabhängig von vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantien als Bring-In-Schutz, d.h. das Gerät ist auf Kosten des Kunden zum Händler zu bringen. Bei Schäden an Geräten, die laut Konsumentenschutzgesetz eine Vor-Ort-Reparatur erfordern, ist die weitere Vorgangsweise mit der Händler-Filiale zu vereinbaren. Zur gültigen Anmeldung eines Schadens muss der Versicherungsnehmer neben dem defekten Gerät unbedingt auch den Versicherungsschein in die Händler-Filiale mitnehmen. Dieser Versicherungsschein besteht aus der Originalrechnung über das betreffende Gerät und diesem Folder.

### **2. Schadenformular**

Bei jedem Schaden muss ein Schadensformular ausgefüllt werden. Der Schadenshergang ist vom Versicherungsnehmer selbst zu formulieren und in das Schadensformular einzutragen. Dabei sind folgende Punkte genau und vollständig anzugeben:

- Wer hat den Schaden verursacht – mit Angabe der Person (inkl. der eventuellen Angabe wessen Kind oder Haustier den Schaden verursacht hat)
- Wann und wo ist der Schaden entstanden - mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und Land
- Wie oder wodurch ist der Schaden entstanden - mit Angabe Ursache
- Was ist beschädigt - mit Angabe von Gerätbezeichnung und Art der Beschädigung

### **3. Ausfüllen des Schadenformulars**

Das Schadensformular ist vom Versicherungsnehmer persönlich, genau und wahrheitsgetreu, auszufüllen und zu unterschreiben. Angemeldete Schäden bzw. Schadensformulare ohne genauer Schadenshergangs-Beschreibung und rechtsverbindlicher Unterschrift des Versicherungsnehmers

werden bis zur vollständigen Klärung nicht bearbeitet. Mündliche Mitteilungen oder Auskünfte, von wem auch immer, können nicht berücksichtigt werden. Falsche, unrichtige oder bewusst unrichtige Angaben im Schadenformular können zu einer Ablehnung des Schadens, zur Rückforderung von erbrachten Leistungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

### **4. Schadenübernahme**

Schadenübernahme erfolgt durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragten. Zur Beurteilung wird dem Versicherer eine angemessene Zeit eingeräumt. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.

### **5. Schadenabwicklung**

Nach Zustimmung zur Schadenübernahme durch den Versicherer wird die Reparatur eingeleitet bzw. bei Totalschäden ein Neugerät an den Versicherungsnehmer ausgegeben. Eventuelle Kosten aus nicht gedeckten Schäden sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an den Händler zu bezahlen. Die aufgrund des vereinbarten Selbstbehaltes nicht übernommenen Kosten sind direkt vom Versicherungsnehmer an den Händler zu leisten.

### **6. Bestätigung der Behörde**

Für alle Schäden, die ein behördliches Vorgehen nach sich ziehen (Brand, Naturkatastrophen etc.) muss der Versicherungsnehmer auch die entsprechende behördliche Bestätigung in die Händler-Filiale mitbringen.

### **7. Tausch des Gerätes im Deckungszeitraum**

Falls während des Deckungszeitraumes des Händler Vollschutz-Paketes das geschützte Gerät getauscht wurde (z.B. Garantietausch durch Hersteller etc.) müssen bei Einforderung einer Leistung auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorgelegt werden.

## **§ 11 Dauer und Ende des Vertrages**

### **1. Dauer**

Der Vertrag beginnt gemäß § 8 ABEL 2008 und endet je nach Schutzprodukt nach drei oder fünf Jahren.

### **2. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### **§ 12 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder es ist von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

## § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### **1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall**

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

### **2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - ab) dem Händler den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich, schriftlich anzuzeigen;
  - ac) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ad) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ae) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- b) Sonstige Obliegenheiten
  - ba) Der Versicherungsnehmer ist für das gekaufte und geschützte Gerät verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamen, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein. Als Beispiel ist ein Schaden durch eine Nutzung des geschützten Gerätes unter feuchten oder staubigen Bedingungen oder im Regen klar vorhersehbar. Eine solche Benutzung des Gerätes entspricht auch nicht den Herstellervorschriften. Weiters kann es durch eine nicht sorgsame Verwahrung des Gerätes zu Flüssigkeits-, Sturz- oder Bruchschäden (z.B. Mitwaschen in der Waschmaschine oder Bruch durch Verwahrung in der Hosentasche) kommen. Diese Schäden deckt der Vollschutz nicht ab.
  - bb) Ihrer Bauart nach transportable Geräte (bewegliche Geräte wie Notebooks, Fotogeräte, Handys, MP3-Player etc.) müssen während des Transportes/Tragens ordnungsgemäß gesichert und verwahrt sowie ständig beaufsichtigt werden.
  - bc) Ein Gerät, das einer gewerblichen Nutzung unterliegt, gilt nur dann als geschützt, wenn es aufgrund der Herstellerangaben auch für eine solche geeignet ist.
  - bd) Schäden sind durch den Versicherungsnehmer nach Kenntnis unverzüglich an den Händler zu melden.
  - be) Der Händler Vollschutz bezieht sich immer auf den jeweiligen Auslieferungszustand bzw. die Auslieferungskonfiguration, ohne nachträgliche Umbauten bzw. Aufrüstungen, in der jeweiligen Originalverpackung. In diesem Sinne sind das Gerät, modulare Set-Geräte oder das Originalzubehör nur geschützt, wenn sie in der jeweiligen Verpackung waren.

### **3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 13 Absatz 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## § 14 Mehrere Versicherer

### **1. Nichtigkeiten bei Mehrfachversicherung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### **2. Beseitigung der Mehrfachversicherung**

Es gelten die Bestimmungen des § 79 VVG.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

## § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## § 16 Weitergabe bzw. Verkauf des versicherten Gerätes

Da sich der Händler Vollschutz auf die Geräte-Seriennummer bezieht, kann das Gerät innerhalb der Laufzeit weitergegeben/verkauft werden, der Schutz bleibt aufrecht, solange der neue Besitzer die Rechte und Pflichten des Vollschutz-Paketes anerkennt. Andernfalls erlischt der Schutz und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

## § 17 Anzeigen; Willenserklärungen

### **Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### **§ 18 Gerichtsstand**

#### **1. Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **2. Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### **§ 19 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **§ 20 Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist Deutsch.

### **§ 21 Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt nach Zugang des Versicherungsscheins sowie der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 VVG-Informationspflichtenverordnung und dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
Helvetia Versicherungen AG  
Generaldirektion  
Hoher Markt 10-11, 1011 Wien  
Österreich  
E-Mail: produktschutz@helvetia.at  
Fax: +43 (0)50 222 91000

### **§ 22 Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

### **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### **§ 23 Subsidiarität**

Versicherungsschutz aus dieser Elektronikversicherung besteht nur, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung (z.B. Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung, Versicherungen im Rahmen eines Kreditkartenprodukts) besteht.

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem vorliegenden Vertrag um den Entschädigungsbetrag aus den anderen Versicherungen.

### **§ 24 Versicherungsschein**

Der Versicherungsschein besteht aus diesen Bedingungen und der Kaufrechnung.

### **§ 25 Beschwerden**

Beschwerden können an produktschutz@helvetia.at oder an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

Aufsichtsbehörde:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Email: poststelle@bafin.de  
Homepage: www.bafin.de